Dr. Franz-Thomas Roßmann
Fachanwalt für Familienrecht, Volkach

November 2025

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht
Herbsttagung 2025

Der Scheidungsverbund – Fluch oder Segen
- Strategie und Fallstricke -

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Scheidungsverbund, § 137 FamFG

(1) Über Scheidung und Folgesachen ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (Verbund).

(2) Folgesachen sind
1. Versorgungsausgleichssachen,
2. Unterhaltssachen, sofern sie die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind oder die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger,
3. Ehewohnungs- und Haushaltssachen und
4. Güterrechtssachen,

wenn eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und die Familiensache spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig gemacht wird. Für den Versorgungsausgleich ist in den Fällen der §§ 6 bis 19 und 28 VersAusglG kein Antrag notwendig.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Scheidungsverbund, § 137 FamFG

(3) Folgesachen sind auch Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten betreffen, wenn ein Ehegatte vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache die Einbeziehung in den Verbund beantragt, es sei denn, das Gericht hält die Einbeziehung aus Gründen des Kindeswohls nicht für sachgerecht.

(4) Im Fall der Verweisung oder Abgabe werden Verfahren, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 erfüllen, mit Anhängigkeit bei dem Gericht der Scheidungssache zu Folgesachen.

(5) Abgetrennte Folgesachen nach Absatz 2 bleiben Folgesachen; sind mehrere Folgesachen abgetrennt, besteht der Verbund auch unter ihnen fort. Folgesachen nach Absatz 3 werden nach der Abtrennung als selbständige Verfahren fortgeführt.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Zweck des Scheidungsverbunds

- Verfahrenskonzentration
- Warnfunktion
- Berücksichtigung wechselseitiger Abhängigkeiten
- Absicherung des schwächeren Ehegatten

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Verbundfähige Folgesachen

1. **Folgesachen nach § 137 Abs. 2 FamFG**
   verbundfähig:
   - **VA**
   - **Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt**
   - **Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§§ 1568a und b BGB)**
   - **Güterrechtssachen**

2. **Entscheidung für den Fall der Scheidung**

3. **Zeitliche Grenze von 2 Wochen wurde eingehalten**

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Nicht verbundfähig

- Sonstige Familiensachen, § 266 FamFG
- Ansprüche nach §§ 1361a, 1361b BGB
- Isolierte Auskunftsansprüche
- Trennungsunterhalt
- Vorzeitiger Zugewinnausgleich (§§ 1385, 1386 BGB)

Der Scheidungsverbund regelt die Folgen der Scheidung, nicht aber Ansprüche, die der Scheidung vorausgehen oder aber die Folgen der Scheidung nur vorbereiten!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Verfahrensrechtliche Besonderheiten

- keine Antragshäufung iSv. § 260 ZPO
- keine Prozessverbindung nach § 147 ZPO

- Zusammenfassung unterschiedlicher Verfahrensarten
- Geltendmachung künftiger Ansprüche für den Fall der Scheidung (dies geht über §§ 257, 258 ZPO hinaus)

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Scheidungsverbund, § 137 FamFG

Folgesachen

⇩

Zwangs- oder Mindestverbund = VA (kein Antrag erforderlich)

Antragsverbund

⇩

⇨ Kindschaftssache (Kindeswohl!)

⇨ Zeitliche Grenze

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Die 2 Wochenfrist, § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG

⟹ **Zweck: Beschleunigung**

Fristberechnung / Ladungsfrist, § 217 ZPO

BGH FamRZ 2012, 863; FamRZ 2013, 1300: 3 Wochen

»Rückwärtsrechnung« entsprechend der §§ 187 bis 193 BGB:

Der Tag der mündlichen Verhandlung zählt bei der Rückwärtsberechnung nach § 187 Abs. 1 BGB nicht mit; der letzte Tag der Frist endet weiterhin nicht erst um 24:00 Uhr, sondern bereits um 0:00 Uhr. Dies bedeutet bspw., dass im Fall einer Terminierung für den 20.02.2026 die betreffende 2-Wochen-Frist am 19.02.2026 rückwärts anläuft und durch den 06.02.2026 um 0:00 Uhr begrenzt wird. Ein fristgerechter Folgesachenantrag muss daher bis spätestens 05.02.2026 24:00 Uhr beim FamG eingehen.

Faustregel daher: 15 Tage

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Die 2 Wochenfrist, § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG

nicht anwendbar: Antrag nach § 3 Abs. 3 VersAusglG
Grund: Sachantrag (kein Verfahrensantrag)

VKH-Antrag genügt (str.)

Maßgeblich ist der letzte Termin der mündlichen Verhandlung

OLG Frankfurt NZFam 2025, 355:
„Verlegt das Familiengericht den zunächst anberaumten Scheidungstermin, kommt es für die Berechnung der Frist des § 137 I 1 FamFG auf das Datum des neuen, nicht des aufgehobenen Termins an. Daher muss bei erstmaliger Geltendmachung der Folgesache auch nicht mehr der gesetzliche Zweiwochenabstand zu dem ursprünglich bestimmten, letztlich aber nicht mehr durchgeführten Termin gewahrt werden."

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Die 2 Wochenfrist, § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG

verspätete Antragstellung

- isolierte (selbständige) Verfahrensführung nach Abtrennung analog § 145 ZPO und Aussetzung des Verfahrens gem. § 148 ZPO
  zB T/P/Hüßtege, § 137 Rn. 20g (Prozessökonomie)

- Antragsabweisung als unzulässig
  zB Musielak/Borth, § 137 Rn. 33; SBW/Roßmann, § 137 Rn. 50

- Akzeptiert das Familiengericht einen verspätet eingereichten Antrag, besteht hiergegen kein Rechtsmittel!!!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Strategie: Verbund soll der Verzögerung der Scheidung dienen

Gründe:

- ☐ (emotionale) Verarbeitung der Trennung
- ☐ günstiger Trennungsunterhalt
- ☐ Beteiligter will Fälligkeit hinausziehen und Zinsen beim Zugewinnausgleich sparen (§ 1378 Abs. 3 BGB)

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Scheidungsverbund

Born NJW 2023, 2204

… Denn ansonsten ist es mit dem Verbund ein bisschen so wie mit dem Gefängnis: Man kann nicht disponieren, ob man reinkommt; und ist man erst einmal drin, kommt man nur schwer wieder raus.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Folgesache VA

Zwangs- oder Mindestverbund

⇨ Wertausgleichs bei der Scheidung nach §§ 6 - 19, 28 VersAusglG

Antragsverbund

⇨ Ehedauer von unter drei Jahren, in denen der Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchgeführt wird (§ 3 Abs. 3 VersAusglG)

⇨ Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche nach der Scheidung i.S.v. §§ 20 ff. VersAusglG (aber nur selten entscheidungsreif, vgl. § 20 Abs. 2 VersAusglG)

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Folgesache Ehegattenunterhalt

- Leistungs- oder Stufenantrag zum Ehegattenunterhalt

Alternativ:

- Negativer Feststellungsantrag,
  falls außergerichtlich Auskunft erteilt wurde und Gegenseite sich eines Anspruchs „berühmt“

- Vollstreckungsabwehrantrag nach § 767 ZPO,
  wenn weitere Vollstreckung von Trennungsunterhalt nach Scheidung zu befürchten ist (Prütting/Helms,§ 137 Rn. 31; Zöller/Lorenz,§ 137 Rn. 16).

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Folgesache Ehegattenunterhalt - Antragstellung

… mache ich in der Scheidungssache zum Aktenzeichen … namens und in Vollmacht der Antragstellerin die Folgesache Ehegattenunterhalt anhängig und beantrage:

1. Auskunft

2. (gegebenenfalls) eidesstattliche Versicherung

3. den Antragsgegner zu verpflichten, von der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses an eine monatlich im Voraus fällige Unterhaltsrente in der nach Erfüllung der Auskunftspflicht noch zu beziffernden Höhe an die Antragstellerin zu zahlen.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Folgesache Kindesunterhalt

- **Leistungs- oder Stufenantrag zum Kindesunterhalt**

- **Abänderungsantrag zum bereits titulierten Kindesunterhalt**

BGH XII ZB 152/22 – NJW 2023, 2201 mit Anm. Born; FamRZ 2023, 1222; FF 2023, 406

Alternativ:

- **Negativer Feststellungsantrag, falls außergerichtlich Auskunft erteilt wurde und Gegenseite sich eines Anspruchs „berühmt“**

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Folgesache Kindesunterhalt

Unterhalt für gemeinschaftliches minderjähriges Kind

- bei Eintritt der Volljährigkeit erfolgt Abtrennung nach § 140 I FamFG
- Titulierung erst ab Rechtskraft der Scheidung möglich
- Abänderungsverfahren nach §§ 238, 239 sind im Verbund zulässig
- eindeutige Antragstellung erforderlich (BGH FamRZ 2023, 1222)

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Folgesache Ehewohnungs- und Haushaltssachen

- Verfahren nach §§ 1568a und 1568b BGB

- **Antrag:** *„Der Antragsgegner wird verpflichtet, die im Miteigentum der Beteiligten stehende Waschmaschine der Marke..... mit Rechtskraft der Ehescheidung der Antragstellerin zu Alleineigentum zu übertragen.“*

- Ansprüche auf Nutzungsentschädigung bei Immobilienmiteigentum sind im Verbund unzulässig.
  Grund: Ansprüche nach § 1361 b Abs. 3 S. 2 betreffen die Trennungszeit; Ansprüche nach § 745 setzen die Ehescheidung voraus und gehören zu den sonstigen FamSachen nach § 266 FamFG

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Folgesache Güterrecht

- **Leistungs- oder Stufenantrag zum Zugewinnausgleich,**
  soweit der Güterstand mit Rechtskraft der Scheidung beendet wird

Alternativ:

- **Negativer Feststellungsantrag,**
  falls außergerichtlich Auskunft erteilt wurde und Gegenseite sich eines Anspruchs „berühmt“

- Stundung der Ausgleichsforderung, § 1382 BGB
- Übertragung von Vermögensgegenständen, § 1383 BGB
- Auseinandersetzung des Gesamtguts bei Gütergemeinschaft (str.)
- Übernahmebefugnis, § 1477 Abs. 2 BGB
- Wertersatz für Eingebrachtes, § 1478 Abs. 1 BGB

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Folgesache Güterrecht

… mache ich in der Scheidungssache zum Aktenzeichen … namens und in Vollmacht der Antragstellerin die Folgesache Zugewinnausgleich anhängig und beantrage:

1. Auskunft

2. (gegebenenfalls) eidesstattliche Versicherung

3. den Antragsgegner zu verpflichten, an die Antragstellerin Zugewinnausgleich in einer nach Auskunftserteilung und eidesstattlicher Versicherung noch zu beziffernden Höhe nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtskraft der Scheidung zu zahlen.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Kindschaftsfolgesachen, § 137 Abs. 3 FamFG

1. Kindschaftssachen

a. Elterliche Sorge
b. Umgang mit einem gemeinsamen Kind
c. Umgang mit dem Kind des anderen Ehegatten
d. Herausgabe des Kindes
e. Abänderungsverfahren, § 1696 BGB

2. Einbeziehungsantrag vor Schluss der mündl. Verhandlung

Die 2-Wochenfrist gilt nicht für § 137 Abs. 3 FamFG!

3. Kindeswohlprüfung

Die Einbeziehung kann nur aus Gründen des Kindeswohls (zB Kindeswohlgefährdung und Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung) abgelehnt werden – nicht sachgerecht ist eine Nichteinbeziehung, nur weil dadurch das Scheidungsverfahren verzögert wird.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Verbundentscheidung, § 142 Abs. 1 FamFG

„Im Fall der Scheidung ist über sämtliche im Verbund stehenden Familiensachen durch einheitlichen Beschluss zu entscheiden. Dies gilt auch, soweit eine Versäumnisentscheidung zu treffen ist."

Grundsatz des Verfahrens- und Entscheidungsverbunds

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Beschwerde gegen Verbundentscheidung, § 145 FamFG

1. Beschwerde gegen Folgesache gem. §§ 58 ff. FamFG (ggfls beider Beteiligter oder Anschlussbeschwerde, §§ 117 II FamFG, 524 II S. 2 und S. 3 ZPO)
2. Beschwerde nach § 145 FamFG

Zeit	ASt	AG
Monat 1		VA
Monat 2	GÜ	
Monat 3		EU
Monat 4		KU
Monat 5	Scheidung	

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Strategie: Scheidung soll forciert werden

Gründe:

- ☐ Beteiligter will wieder heiraten oder endlich geschieden sein
- ☐ Trennungsunterhalt soll erlöschen
- ☐ Zinsen auf Zugewinnausgleichsforderung

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Strategie: Scheidung soll forciert werden

Möglichkeiten:

- „Folgesachen“ isoliert geltend machen
- Folgesachen zurücknehmen
- Abtrennung nach § 140 FamFG beantragen
- Vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft herbeiführen

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Keine Dispositionsfreiheit

BGH FamRZ 2021, 1521:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 137 II 1 FamFG tritt der aus Scheidungs- und Folgesache bestehende Verbund kraft Gesetzes ein, ohne dass die Ehegatten hierüber disponieren können. Der Antrag, eine Folgesache entgegen § § 137 I, 142 I 1 FamFG in einem isolierten Verfahren zu führen, ist daher für die Entstehung des Verbunds unbeachtlich.

Isolierte Verfahrensführung setzt die Rechtskraft der Scheidung voraus!!!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Verfahrenskostenhilfe

Isolierte Verfahrensführung möglich!

„Die Geltendmachung einer zivilprozessualen Scheidungsfolgensache außerhalb des Verbundverfahrens ist grundsätzlich nicht mutwillig im Sinne des § 114 ZPO.“ (BGH FamRZ 2005, 786)

contra:

- ☐ Gebührendegression

pro:

- ☐ schnelle Scheidung (Gleichstellg von Bemittelten und Unbemittelten)
- ☐ Zinsen beim Zugewinnausgleich
- ☐ Kostenerstattung versus Kostenaufhebung

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Rücknahme einer Folgesache

⇨ Unterhalt und Güterrecht

- ⇨ §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 269 ZPO
- ⇨ ohne Einwilligung möglich bis zur mündl. Verhandlung, § 269 I ZPO

⇨ Ehewohnungs- und Haushaltssache

- ⇨ Antragsabhängiges Verfahren (Amtsermittlung)
- ⇨ Rücknahme grds. möglich, kein gesteigertes öffentl. Interesse

⇨ Kindschaftssache

- ⇨ kindeswohlabhängig
- ⇨ Einleitung eines isolierten Verfahrens

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Abtrennung, § 140 FamFG

(1) Wird in einer Unterhaltsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache außer den Ehegatten eine weitere Person Beteiligter des Verfahrens, ist die Folgesache abzutrennen.

(2) Das Gericht kann eine Folgesache vom Verbund abtrennen. Dies ist nur zulässig, wenn

1. in einer Versorgungsausgleichsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist,
2. in einer Versorgungsausgleichsfolgesache das Verfahren ausgesetzt ist, weil ein Rechtsstreit über den Bestand oder die Höhe eines Anrechts vor einem anderen Gericht anhängig ist,
3. in einer Kindschaftsfolgesache das Gericht dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Verfahren ausgesetzt ist,
4. seit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein Zeitraum von drei Monaten verstrichen ist, beide Ehegatten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen in der Versorgungsausgleichsfolgesache vorgenommen haben und beide übereinstimmend deren Abtrennung beantragen oder
5. sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, und ein Ehegatte die Abtrennung beantragt.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Abtrennung, § 140 FamFG

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 3 kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auch eine Unterhaltsfolgesache abtrennen, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit der Kindschaftsfolgesache geboten erscheint.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 bleibt der vor Ablauf des ersten Jahres seit Eintritt des Getrenntlebens liegende Zeitraum außer Betracht. Dies gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 1565 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

(5) Der Antrag auf Abtrennung kann zur Niederschrift der Geschäftstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts gestellt werden.

(6) Die Entscheidung erfolgt durch gesonderten Beschluss; sie ist nicht selbständig anfechtbar.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Abtrennung einer Folgesache
§ 140 FamFG

⇨ kraft Gesetzes, § 140 I FamFG

⇨ vAwg, § 140 II Nr. 1 – 3 FamFG

⇨ auf Antrag, § 140 II Nr. 4 – 5 FamFG

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Abtrennung Kindschaftssache
§ 140 II Nr. 3, III FamFG

⇨ **Kindschaftsfolgesache wird vom FamG aus Gründen des Kindeswohls oder wegen Aussetzung des Verfahrens abgetrennt**

↳ **Abtrennung der Folgesache Kindesunterhalt (Antrag eines Ehegatten erforderlich**

↳ **Abtrennung der Folgesache Ehegattenunterhalt (Antrag eines Ehegatten erforderlich**

Praktisch kaum von Bedeutung!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Abtrennung VA
§ 140 II Nr. 4 FamFG

⇨ übereinstimmender Antrag

⇨ erforderliche Mitwirkung erfolgte

⇨ 3 Monate ab Trennungsjahr

Praktisch von Bedeutung!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Härtefälle, § 140 II Nr. 5 FamFG

⇨ Antrag eines Ehegatten

- ⇨ keine Dispositionsfreiheit (auch bei beiderseitiger Antragstellung)
- ⇨ gilt für alle Folgesachen

⇨ Außergewöhnliche Verzögerung

- ⇨ Prognose erforderlich (grds. 2 Jahre ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags; Grund unerheblich - auch Überlastung des FamG)

⇨ Unzumutbare Härte

- ⇨ kumulative Prüfung – Anforderungen werden bei zunehmender Verfahrensdauer geringer (OLG Karlsruhe NJW 2016, 652)

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Unzumutbare Härte, § 140 II Nr. 5 FamFG

OLG Karlsruhe NJW 2016, 652: „Aufgrund der Zielsetzung des Verbundprinzips sind die Voraussetzungen für eine Abtrennung dabei grundsätzlich eng auszulegen, um den Zweck des Verbunds nicht zu vereiteln. … Das Interesse des Antragstellers an der Scheidung muss jedoch das Interesse des anderen Ehegatten an einer umfassenden Verbundentscheidung in jedem Fall überwiegen."

Abwägung der beiderseitigen Interessen

⇨ Interesse des Antragstellers

⇨ Wiederheirat, Alter, Krankheit (begrenzte Lebenserwartung); **nicht:** Zahlung von Trennungsunterhalt, Status der Ehelichkeit für ein erwartetes Kind (str.)

⇨ Interesse des Antragsgegners

⇨ umfassende Verbundentscheidung; Klärung von Unterhalt und Zugewinn, insbes. nach langer Ehe und existenzieller Relevanz

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Unzumutbare Härte, § 140 II Nr. 5 FamFG

- **Verfahrensdauer**
  - Die unzumutbare Härte liegt grds. nicht bereits in der außergewöhnlichen Verzögerung selbst (OLG München NJW-RR 2023, 439; aA OLG Brandenburg FamRZ 2020, 1575 – krasse außergewöhnliche Verzögerung erforderlich, etwa 5 Jahre)

- **Härtefallscheidung gem. § 1565 II BGB**

- **Obstruktive Verfahrensverzögerung**
  - liegt vor, wenn der Verfahrensgegner seit einem nennenswerten Zeitraum eine erforderliche Mitwirkung unterlässt oder ohne berechtigten Anlass Folgesachen später als möglich und zumutbar anhängig macht.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Anfechtung des Abtrennungsbeschlusses

§ 140 Abs. 6 FamFG:
Die Entscheidung erfolgt durch gesonderten Beschluss; sie ist nicht selbständig anfechtbar.
→ BGH FamRZ 2005, 191

Beschwerde gegen Scheidungsbeschluss
Die zu Unrecht erfolgte Abtrennung der Folgesache … stellt als solche eine rechtsmittelfähige Beschwer dar, die im Wege der Anfechtung des Scheidungsausspruchs geltend zu machen ist und gemäß § 117 Abs. 2 Satz 1 FamFG i. V. m. § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (wesentlicher Verfahrensmangel) oder § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 (unzulässiger Teilbeschluss) zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie zur Zurückverweisung der Sache an das Familiengericht führt.

volle Prüfungskompetenz des Beschwerdegerichts – kein Ermessen des FamG - § 140 FamFG ist zwingendes Recht!
OLG Frankfurt NZFam 2025, 355; OLG Brandenburg FamRZ 2025, 460

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Härtefall, § 140 II Nr. 5 FamFG

⇒ **Abtrennung der Folgesache nachehelicher Ehegattenunterhalt**

↓

Rechtskraft der Scheidung hat das Erlöschen des Trennungsunterhalts zur Folge.

↓

Beschwerde hat regelmäßig die Aufhebung des Scheidungsausspruchs zur Folge, weil Abwägung für Verbundentscheidung ausfällt (vgl. dazu OLG Saarbrücken FamRZ 2022, 443).

↓

Strategie: Angebot auf (Teil-)Titulierung des Unterhalts, jedenfalls wenn ein nachehelicher Unterhaltsanspruch wahrscheinlich ist.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Härtefall, § 140 II Nr. 5 FamFG

OLG München NJW-RR 2023, 439:
„Wie sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 140 II Nr. 5 FamFG jedoch ergibt, genügt allein die außergewöhnliche Verzögerung der Scheidung für eine Abtrennung von Folgesachen nicht. Zusätzlich muss der Aufschub der Ehescheidung eine unzumutbare Härte darstellen (…). Aufgrund der Zielsetzung des Verbundprinzips sind die Voraussetzungen für eine Abtrennung dabei grundsätzlich eng auszulegen, um den Zweck des Verbunds nicht zu vereiteln (…). Auch aus dem Begriff der unzumutbaren Härte folgt, dass für die ausnahmsweise Auflösung des Verfahrens- und Entscheidungsverbunds strenge Maßstäbe anzulegen sind. Allerdings können mit zunehmender Verfahrensdauer die Anforderungen an eine unzumutbare Härte geringer werden.“

⇨ riskante Strategie – Abtrennung ist als Ausnahme kodifiziert. Wird Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss eingelegt, tritt eine weitere Verzögerung noch hinzu!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

„Abtrennung“ der Folgesache Zugewinnausgleich

Haftung: OLG Rostock NZFam 2020, 623

„Ein Rechtsanwalt verletzt anwaltliche Pflichten, wenn er seinen Mandanten nicht über die Vor- und Nachteile der Geltendmachung des Zugewinnausgleichs im Verbund bzw. isoliert aufklärt und ihm die Entscheidung überlässt, welchen Weg er beschreiten möchte. Dies umfasst auch die zinsrechtlichen Auswirkungen.“

Basiszins 1,27% + 5%

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft

Gestaltungsantrag, § 1386 BGB

„Die Zugewinngemeinschaft wird vorzeitig aufgehoben.“

§ 1385 BGB

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinngemeinschaft verlangen, wenn

1. die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt leben,
2. Handlungen der in § 1365 oder § 1375 Abs. 2 bezeichneten Art zu befürchten sind und dadurch eine erhebliche Gefährdung der Erfüllung der Ausgleichsforderung zu besorgen ist,
3.…;
4…..

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

„Abtrennung“ der Folgesache Zugewinnausgleich

Vorzeitiger ZA, BGH XII ZB 386/22 = FamRZ 2024, 466

1. Vorzeitiger Zugewinnausgleich gemäß § 1385 BGB und Zugewinnausgleich nach der Ehescheidung sind verschiedene Streitgegenstände (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 26. Juni 2019 – XII ZB 299/18 – FamRZ 2019, 1535).

2. Ein im Scheidungsverbund erhobener Stufenantrag zum Zugewinnausgleich nach der Scheidung wird unbegründet, wenn in einem anderen Verfahren rechtskräftig die vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft ausgesprochen wurde. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, dem durch eine Erledigungserklärung hinsichtlich der Folgesache Rechnung zu tragen.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

„Abtrennung“ der Folgesache Zugewinnausgleich

Anwaltliche Vorgehensweise:

1. Außergerichtliche Aufforderung zur Zustimmung zur Aufhebung der Zugewinngemeinschaft mit Fristsetzung und Angebot der Kostenübernahme (sonst mögliches sofortiges Anerkenntnis), vgl. dazu OLG HH FF 2025, 81

2. bei Zustimmung des Verfahrensgegners:

Aufhebung der Zugewinngemeinschaft im Verbund mittels Vergleichs oder Notarvertrag

im Verbund beantragen: Abtrennung nach § 145 ZPO oder analog § 141 S. 2 (Alt. 2) FamFG

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

„Abtrennung“ der Folgesache Zugewinnausgleich

3. bei Ablehnung des Verfahrensgegners:

a) isoliertes Verfahren nach § 1386 BGB (nur Aufhebung des Güterstands)
OLG Frankfurt NZFam 2024, 425: „Wird parallel zu einem anhängigen Scheidungsverbundverfahren die vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft beantragt, so ist der Verfahrenswert in der Regel mit einem Viertel des zu erwartenden Zugewinnausgleichsanspruchs anzusetzen.“

im Verbund beantragen: Abtrennung der Folgesache GÜ nach § 145 ZPO oder analog § 141 S. 2 (Alt. 2) FamFG

b) isoliertes Verfahren nach §§ 1385, 1386 BGB (auch vorzeitiger Zugewinnausgleich wird gefordert)

im Verbund beantragen: Erledigung

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

„Abtrennung“ der Folgesache Zugewinnausgleich

Strategie: in geeigneten Fällen zwingende Vorgehensweise!!!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Scheidungsverbund

Rechtspolitischer Ausblick:

De lege ferenda stellt sich die Frage, inwieweit das Verbundprinzip sich unter den heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen noch rechtfertigen lässt.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Zweck des Scheidungsverbunds

- **Absicherung des schwächeren Ehegatten?**
- **oder vielmehr**

  - ☐ **Instrument für einen langen „Rosenkrieg“**
  - ☐ **Mittel zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen**
  - ☐ **„Freikaufen“ aus der Ehe**

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

von der Scheidung abhängige Folgesachen

1. Versorgungsausgleichssachen

würde sonst oft nicht erledigt

Geltendmachung im Verbund sollte zulässig sein!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

von der Scheidung abhängige Folgesachen

2. Ehegattenunterhaltssachen

⇨ Trennungsunterhalt erlischt mit der Scheidung

eA zum nachehelichen Unterhalt ist möglich

Wirtschaftliche Abhängigkeit denkbar zB bei Unterhalt wegen Betreuung von Kindern oder Krankheit

Geltendmachung im Verbund sollte zulässig sein!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

von der Scheidung abhängige Folgesachen

3. Ehewohnungs- und Haushaltssachen und

4. Güterrechtssachen

⇨ keine Rechtsfertigung unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen – nur noch wenige „Hausfrauenehen“.

Geltendmachung im Verbund ist zweckwidrig

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

von der Scheidung unabhängige Folgesachen

5. Kindschaftssachen

Welche Rechtfertigung gibt es dafür, elterliche Sorge, Umgang, Kindesherausgabe im Verbund mit Wirkung erst ab Rechtskraft der Scheidung zu regeln?

Geltendmachung im Verbund ist zweckwidrig

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

von der Scheidung unabhängige Folgesachen

6. Kindesunterhalt

- Der Anspruch auf Kindesunterhalt ist keine typische, durch die Scheidung bedingte Folge. Regelmäßig wird das Kind benachteiligt, wenn nicht zum nächst möglichen Zeitpunkt der Unterhalt gefordert wird, sondern erst ab Rechtskraft der Scheidung; die Unterhaltslücke kann erheblich sein.

- Die Einbeziehung von Kindesunterhalt in den Verbund kann eine erhebliche Verzögerung der Scheidung zur Folge haben, die meistens ausschließlich taktisch gewollt ist.

Geltendmachung im Verbund ist zweckwidrig

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Segen oder Fluch?

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Historie des Scheidungsverbunds

1. 1900 -1938 – Schuldscheidungsrecht – patriarchalisches Ehebild

(Ehebruch, sonstige strafrechtliche Verfehlungen, bösliches Verlassen, Misshandlung, Geisteskrankheit)

2. 1938 – Großdt. EheG

(neu: Heimtrennungsklage – 3 J. Aufhebung der ehel. Gemeinschaft = Zerrüttung - mit Widerspruchsrecht)

3. 1946 – EheG 1946 (EheG von 1938 wird fortgesetzt – eingeführt wird Kinderschutzklausel)

4. 1958 – „Gleichberechtigungsgesetz“

Änderung des gesetzl. Güterstands der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung ⇨ Zugewinngemeinschaft

DDR - Familiengesetzbuch von 1965

Verschuldensunabhängiges Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht – grds. kein Unterhalt nach Scheidung!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Historie des Scheidungsverbunds

4. 1977 – 1. Eherechtsreformgesetz

Zerrüttungsprinzip löst Existenzängste des sozial schwächeren Ehegatten aus (Presse: „Muttchen wird verkauft“)

- **Einführung des VA**
- **Einführung der Familiengerichte**
- **Einführung des Scheidungsverbunds (§ 623 ZPO)**

5. 2009 - FamFG

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Scheidungsverbund, § 137 FamFG – de lege ferenda

(1) Über Scheidung und Folgesachen ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (Verbund).

(2) Folgesachen sind
1. Versorgungsausgleichssachen,
2. Unterhaltssachen, sofern sie die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen,
wenn eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und die Familiensache spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig gemacht wird. Für den Versorgungsausgleich ist in den Fällen der §§ 6 bis 19 und 28 VersAusglG kein Antrag notwendig.

(3) entfällt
(4) entfällt
(5) Abgetrennte Folgesachen nach Absatz 2 bleiben Folgesachen.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann

Herzlichen Dank für Ihr Interesse!!!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann